

Auszug aus dem Protokoll
der Sozialbehörde
vom 24. März 2021



Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Bemessung des Einkommensfreibetrages für Erwerbstätige (EFB) (SKOS Kapitel D.2)

Ausgangslage

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Bemessung des Einkommensfreibetrages für Erwerbstätige (EFB) einen gewissen Ermessensspielraum, insbesondere in Bezug auf den Anspruchskreis und die Abstufung der Freibeträge, offen.

Es ist daher an den Gemeinden, Richtlinien für die Bemessung der Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB) festzulegen.

Die SKOS hat die Richtlinien auf den 1. Januar 2021 revidiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert, jedoch wurde dieses Thema neu zugeordnet.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Gewährung des Einkommensfreibetrages (EFB)

Gestützt auf die SKOS-Richtlinien wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Freibetrag gewährt.

Das Absolvieren von Praktika, Attest- und Berufsausbildungen sowie die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der EFB.

Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich kein EFB sondern die Integrationszulage (IZU) ausgerichtet, ausser die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind klar und die Erwerbssituation sowie der Beschäftigungsgrad lassen sich mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen, wie z.B. bei Arbeit im Akkord.

Der EFB wird nur bei vorhandener Erwerbstätigkeit gewährt. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr einbezogen.

Bei Erwerbstätigkeit und parallel bestehender anderer honorierbarer Leistung, welche zur Ausrichtung einer IZU berechtigt, sind EFB und IZU für eine Person kumulierbar. Damit eine unverhältnismässige Bevorzugung von kleinen Pensen verhindert wird, wird kein EFB sondern nur eine IZU gewährt, solange die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 14 Wochenstunden ausmachen.

2. Ermittlung des Arbeitspensums

Für die Ermittlung des Arbeitspensums ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Bei Arbeitsverhältnissen mit einem vertraglich vereinbarten festen Arbeitspensum ist auf das im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitspensum abzustellen.

Bei Erwerbstätigkeiten mit wechselnden bzw. unregelmässigen Arbeitspensen ist die Ermittlung des Arbeitspensums auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen und (zur Vereinfachung) nach Möglichkeit von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn auszugehen.

3. Einkommensfreibetrag (EFB) bei ordentlichem Ferienbezug bei Entlöhnung inkl. Ferienentschädigung

Erfolgt die Entlöhnung inkl. Ferienentschädigung, so wird bei ordentlichem Ferienbezug (nach OR) der EFB ausgehend vom bisher durchschnittlich geleisteten Arbeitspensum festgelegt.

4. Einkommensfreibetrag (EFB) bei Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich attestierter dauernder Arbeitsunfähigkeit (vgl. Art. 324a Abs. 2 und 3 OR) wird der EFB noch während eines Monats ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gewährt, sofern weiterhin den EFB erreichende oder übersteigende Einnahmen (Lohnfortzahlung, Krankentaggeld, Unfalltaggeld usw.) erzielt werden. In diesen Fällen ist der EFB ausgehend vom vertraglich vereinbarten Arbeitspensum bzw. dem bisher durchschnittlich geleisteten Arbeitspensum zu ermitteln.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat oder werden seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit keine den EFB erreichende oder übersteigende Einnahmen erzielt, wird der EFB nicht mehr gewährt und die Festlegung der IZU für Nichterwerbstätige geprüft.

5. Höhe des Einkommensfreibetrages (EFB)

Massgebend für die Bemessung des EFB ist die Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Anwendung der SKOS-Richtlinien.

Bei einer Erwerbstätigkeit von 100 % beträgt der EFB CHF 400.00 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens CHF 100.00 pro Monat beläuft. Der EFB darf nicht höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zahlungen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet, ohne Berücksichtigung eines EFB.

Für junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr kommt die Hälfte des EFB zur Anwendung.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.

Bei Arbeitsverhältnissen mit klarem Beschäftigungsumfang in Prozenten:

Beschäftigungsumfang	Höhe Einkommensfreibetrag (EFB)	
	Erwachsene	Junge Erwachsene
100% Erwerbstätigkeit	CHF 400	CHF 200
Teilzeiterwerbstätigkeit 25 – 99%	%-Anteil von CHF 400 *	%-Anteil von CHF 200 *
Teilzeiterwerbstätigkeit weniger als 25%	CHF 100	CHF 50

* Berechnung Einkommensfreibetrag: CHF 400 bzw. CHF 200 / 100 x Pensum in %

Bei Arbeitsverhältnissen ohne festgelegten prozentualen Stellenumfang (im Stundenlohn, auf Abruf usw.):

Berechnung aufgrund der geleisteten Stunden pro Monat
(1 Monat hat durchschnittlich 21,7 Arbeitstage)

Anzahl geleistete Stunden pro Monat	Pensum in %	Höhe Einkommensfreibetrag (EFB)	
		Erwachsene	Junge Erwachsene
ab 173	100	CHF 400	CHF 200
43.25 - 172	25 - 99	%-Anteil von CHF 400 *	%-Anteil von CHF 200 *
weniger als 43.25	weniger als 25	CHF 100	CHF 50

* Berechnung Einkommensfreibetrag: CHF 400 bzw. CHF 200 / 173 x Anzahl Stunden

Berechnung aufgrund der (durchschnittlich) geleisteten Stunden pro Woche

Anzahl geleistete Stunden pro Woche	Pensum in %	Höhe Einkommensfreibetrag (EFB)	
		Erwachsene	Junge Erwachsene
ab 40	100	CHF 400	CHF 200
10 - 39	25 - 99	%-Anteil von CHF 400 *	%-Anteil von CHF 200 *
weniger als 10	weniger als 25	CHF 100	CHF 50

* Berechnung Einkommensfreibetrag: CHF 400 bzw. CHF 200 / 40 x Anzahl Wochenstunden

6. Kürzung / Verrechnung des Einkommensfreibetrages (EFB)

Bei Anspruch auf einen EFB kann der EFB analog anderer Sanktionen (lit. F.2 der SKOS-Richtlinien) nur schriftlich mit vorgängiger Verwarnung mittels anfechtbarem Entscheid gekürzt oder verrechnet werden.

7. Berechnung der Anspruchsgrenze sowie der Austrittsschwelle

Bei der Berechnung der Anspruchsgrenze wird der EFB nicht eingerechnet. Gestützt auf die Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird bei der Berechnung einer erwerbstätigen Person zur Ermittlung der Austrittsschwelle der EFB in der Bedarfsrechnung mitberücksichtigt.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Mai 2021 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde für die Bemessung des Einkommensfreibetrages (EFB) für Erwerbstätige vom 27. Januar 2016.

Stadt Wädenswil



Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde

